Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1532

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6132/63

Bonn, den 16. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Waffeln und Kekse)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 12. Oktober 1963 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1306 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Waffeln und Kekse)

Vom 9. Oktober 1963

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1963

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
2	2 a	3	4	5	6
	DM				
Die Tarifnr. 19.08 erhält folgende Fassung:					
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
A - Kekse und Biskuits:					
I - nicht gezuckert:					
a - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte, Den Haag) darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 3,60 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	14	40	32	—
b - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	40	32	—
c - andere:					
1 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,14	14	40	32	—
2 - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen ...	4,54	14	40	32	—
3 - andere	—	14	40	32	—
II - gezuckert	—	14	40	35	—

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt	
2	2 a	3	4	5	6
	DM				
B - andere:					
I - Waffeln:					
a - nicht gezuckert:					
1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte, Den Haag) darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,91 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder in Höhe von 3,60 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen erhoben worden ist	—	14	40	35	—
2 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	14	40	35	—
3 - andere:					
a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,14	14	40	35	—
b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	4,54	14	40	35	—
c - andere	—	14	40	35	—
b - gezuckert	—	14	40	35	—
II - andere	—	14	40	35	—

Begründung

(1) Infolge des unterschiedlichen Preisstandes für die bei der Herstellung von Waffeln und Keksen verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Weichweizen und Zucker) sind die Industrien, die in der Bundesrepublik Waffeln und Kekse herstellen, durch den Wettbewerb gleicher Industrien in dem Königreich der Niederlande stark gefährdet.

(2) Auf Antrag der Bundesrepublik hatte die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 5. Juli 1962

1. die Bundesrepublik ermächtigt, eine Ausgleichsabgabe für Waffeln und Kekse niederländischer Erzeugung in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden nicht bei der Ausfuhr selbst erhoben würde;
2. der Bundesrepublik auferlegt, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 8,35 DM für 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus allen Nicht-EWG-Ländern zu erheben.

Hinweis auf die Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln) vom 29. September 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1433).

(3) Weiterhin hatte die Kommission der EWG

a) mit Entscheidung vom 13. Februar 1963 die Höhe der Ausgleichsabgaben auf Einfuhren aus den Niederlanden und aus Nicht-EWG-Ländern — mit Wirkung ab 25. Februar 1963 — neu festgesetzt und dabei die Waren nach ihrem Gehalt an Weichweizen und Zucker gruppiert;

b) mit Entscheidung vom 10. April 1963 die mit ihrer Entscheidung vom 13. Februar 1963 festgesetzten Ausgleichsabgaben mit Wirkung ab 4. April 1963 wegen der Erhöhung des Weltmarktpreises für Zucker erneut geändert.

Hinweis auf die Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung) vom 21. Juni 1963 — (Bundesgesetzbl. II S. 717).

(4) Schließlich hat die Kommission der EWG mit Entscheidung vom 11. Juni 1963 die vorstehend aufgeführte

Entscheidung vom 5. Juli 1962,

Entscheidung vom 13. Februar 1963 und

Entscheidung vom 10. April 1963

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Keksen und Waffeln aufgehoben.

Hinweis auf die Verordnung zur Aufhebung der Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln vom 22. August 1963 — (Bundesgesetzbl. II S. 1155).

(5) Auf Antrag der Bundesrepublik hat die Kommission der EWG nunmehr mit Entscheidung vom 26. Juli 1963 erneut Ausgleichsabgaben sowohl für Einfuhren aus den Niederlanden als auch aus Drittländern festgesetzt.

(6) Die Niederlande wollen die Ausgleichsabgabe selbst erheben. Die niederländische Regierung hat hiermit die Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) in Den Haag beauftragt.

(7) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert. Die Ausgleichsabgabe wird in der Form eines Angleichungszolles zusätzlich zum Binnenzoll oder Außenzoll erhoben.